

S A T Z U N G



STAND NOVEMBER 2005

11.2.14 NEUES VEREINS LOGO

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "FMK Foto-Medien-Kunst e. V."
- Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Grötzingen
- Der Verein ist im Vereinsregister Karlsruhe-Durlach unter der Registernummer VR 460 eingetragen
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veranstalten von Seminaren, Kursen und Übungsstunden zur Optimierung der künstlerischen Gestaltung und Weiterentwicklung der kulturellen, gesellschaftlichen und ästhetischen Bedeutung der Fotografie als Bildmedium
 - b) die Heranführung und Förderung interessierter Jugendlicher an das Medium Fotografie und Kunst durch zielgerichtete Jugend- und Nachwuchsarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsorganisationen, wie Schüलगemeinschaften
 - c) Ausrichten von und Beteiligen an Ausstellungen, Wettbewerben und gleichartigen kulturellen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene
 - d) Förderung der Entwicklung des Ortsgeschehens durch Dokumentation

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein fördert selbstlos die in § 2 genannten Ziele, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Grötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder werden, der die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- Der Verein besteht aus ordentlichen-, jugendlichen- und Fördermitgliedern.
- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- Fördermitglieder sind Mitglieder, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- Mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Antrages ist der Antragsteller ab Datum des Aufnahmeantrages Mitglied des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereins Eigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine viertel- jährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags ein Jahr im Rückstand ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zusätzlich der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben.
- Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Jahresbeitrag

- Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftinzugsverfahren von einem vom Mitglied zu benennenden Konto abgebucht, und zwar jeweils zum 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres.

§ 9 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
der oder dem 1. Vorsitzenden
der oder dem 2. Vorsitzenden
dem oder der Kassier/in
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine(n) Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzer/innen in den Vorstand wählen.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- Über den Beschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein pro Geschäftsjahr mit nicht mehr als € 2000.- belasten, entscheidet der Vorstand. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein pro Geschäftsjahr mit mehr als € 2000.-- belasten braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Der oder die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
- Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind der Beschluss über:
 - den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Neuwahl des Vorstands
 - die Anträge
 - die Höhe des Jahresbeitrags
 - Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegen stehen.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 10 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Grötzingen, die es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 18 Haftungsausschluss

- Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 19 Datenerfassung

- Die Anschriften und die dem Verein mitgeteilten Daten der Mitglieder werden bis auf Widerruf vom Verein gespeichert. Die Handhabung der Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwendung der Daten beschränkt sich auf die satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins.

§ 20 Schlussbestimmungen; Änderungen

- Soweit einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde zufolge eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand dazu befugt, diese zu vollziehen.